

Amtsgericht München

Az.: 142 C 10005/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstraße 34, 80538 München, Gz.: 5305/12

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2012 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.11.2011 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Voll-

streckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% dieses Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen des Angebots eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Internetausbörse.

Vom 17.08.2008 zwischen 21:43:44 Uhr bis zum 18.08.2008, 03:32:55 Uhr kam es unter der IP-Adresse 91.3.73.221 zu zwei verschiedenen Zeitpunkten in der Internetausbörse edonkey zu einem Angebot des Musikalbums [REDACTED] bzw. von Teilen dieses Albums. Die vorgenannte IP-Adresse war hierbei nach Angaben des zuständigen Providers, der Deutschen Telekom AG dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet. Der Beklagte wohnte allein in seiner Wohnung, zu der außer seinem Vermieter niemand einen Schlüssel hat. Anderen Personen war der Zugriff auf den Anschluss des Beklagten nicht gestattet.

Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Rechte des Tonträgerherstellers gem. § 85 UrhG an diesem Werk. Sie hatte dem Beklagten an dem Album keine Verwertungsrechte eingeräumt.

Die Bevollmächtigten der Klägerin mahnten namens der Klägerin den Beklagten mit Schreiben vom 18.11.2008 wegen dieses Angebots ab und forderten die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die Zahlung von Schadensersatz und den Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Mit Schreiben vom 24.11.2008 übersandte der Beklagte den Klägervertretern eine modifizierte Unterlassungserklärung.

Die Klägerin hat die streitgegenständlichen Forderungen mehrfach, u. a. mit Schreiben vom 08.11.2011, mit Fristsetzung zum 15.11.2011 angemahnt (vgl. Anlagenkonvolut K4). Eine Zahlung an die Klägerin erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, die IP-Adresse, unter der das streitgegenständliche Werk angeboten wurde, sei dem Anschluss des Beklagten zuzuordnen gewesen und meint, dieser sei hierfür als Anschlussinhaber verantwortlich. Sie verlangt mindestens 450,00 € Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie. Ferner fordert sie die Erstattung der für die Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,00 €. Dabei geht die Klägerin von einer 1,0-Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG aus einem Gesamtgegenstandswert von 10.000,00 €, zuzüglich Auslagenpauschale, aus.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.11.2011 sowie
 2. 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.11.2011
- zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte bestreitet, die Urheberrechtsverletzungen begangen zu haben. Er behauptet, er habe sich zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten nicht in seiner Wohnung befunden, sondern sei ca. 1,5 Fahrstunden hiervon entfernt in einer Kaserne gewesen. Daher habe er im Tatzeitraum keinen Zugriff zu seinem Anschluss gehabt. Sein einziges internetfähiges Gerät, einen Laptop, habe er mit sich geführt. Er habe einen WLAN-Router betrieben, den er mit WEP und einem individuellen Passwort versehen habe. Er bestreitet die Richtigkeit der von seinem Provider erteilten Auskunft.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch aus § 97 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 450,00 €.
- 1.1 Die Klägerin ist aktivlegitimiert und verfügt unstreitig über die Rechte des Tonträgerherstellers an dem streitgegenständlichen Werk nach §§ 85, 10 UrhG.
- 1.2 Seitens des Beklagten wurde das Recht der Klägerin zur Vervielfältigung und öffentlichen

Zugänglichmachung nach §§ 85, 19 a UrhG verletzt, da dem Beklagten entsprechende Rechte nicht eingeräumt worden waren.

Das streitgegenständliche Werk wurde unstreitig unter der o.g. IP-Adresse zum Herunterladen in der Tauschbörse edonkey im Internet angeboten.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass das Angebot über den Internetanschluss des Beklagten erfolgte, also die von der Klägerin festgestellte IP-Adresse dessen Anschluss fehlerfrei zugeordnet wurde (§ 286 ZPO). Das Bestreiten der Richtigkeit der von seinem Internetprovider erteilten Auskunft durch den Beklagten ist unerheblich. Die Deutsche Telekom AG hat die streitgegenständliche IP-Adresse am Abend des 17.08.2008 und am frühen Morgen des 18.08.2008 zu zwei verschiedenen Zeitpunkten dem Anschluss des Beklagten unter demselben Client-Hash zugeordnet (21:43:44 Uhr sowie 01:18:08 Uhr). Eine zweimalige Falschbeauskunftung des zuvor nicht bekannten Anschlusses erscheint so unwahrscheinlich, dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussermittlung schweigen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012, Az. 6 U 239/11 sowie insbes. OLG München, Beschluss vom 01.10.2012, Az. 6 W 1705/12). Umstände, aus denen sich konkrete Anknüpfungspunkte ergeben, dass es vorliegend im Zusammenhang mit der Auskunft durch den Provider zu Fehlern gekommen sein kann/gekomen ist, wurden vom Beklagte nicht vorgetragen wurden und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Somit besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Inhaber des streitgegenständlichen Internetanschlusses für die über diesen Anschluss begangenen Urheberrechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. 1 ZR 121/08, "Sommer unseres Lebens"). Für den Beklagten ergibt sich hieraus eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzungen zurückzuziehen. Er muss vielmehr für sämtliche Verletzungszeitpunkte darlegen, warum er als Täter der fraglichen Rechtsverletzungen nicht in Betracht kommt. Welche Anforderungen dabei an den Vortrag im Rahmen der sekundären Darlegungslast zu stellen sind, wurde vom BGH nicht konkret dargelegt. Dies ist nach Auffassung des Gerichts aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Wie in der mündlichen Verhandlung erörtert und worauf das Gericht hinwies, ist jedenfalls vorliegend der Vortrag des Beklagten nicht geeignet, den Anforderungen, die sich aus der sekundären Darlegungslast ergeben, zu genügen. Insoweit ist die Schilderung des Beklagten in sich nicht stimmig. Denn der Beklagte hat keinen Sachvortrag geschildert, aus dem sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ergibt, also wie, wenn nicht durch den Beklagten, sich die Rechtsverletzungen zugetragen haben können. Soweit er bestreitet, das Werk heruntergeladen zu haben und behauptet, zu den Zeiten der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen nicht zuhause gewesen zu sein, ist dies nicht geeignet, die tatsächliche Vermutung seiner Verantwortlichkeit zu widerlegen. Abgesehen davon, dass die Nutzung einer Tauschbörse im Internet nicht von der durchgehenden persönlichen Anwesenheit des Nutzers am Rechner abhängig ist, ist auch in keiner Weise ersichtlich, wie es dann zu den Rechtsverletzungen kommen konnte. Eine etwaige unbefugte Verwendung des Anschlusses durch Dritte wird auch vom Beklagten nicht ins Spiel gebracht und kommt – zumal in Anbetracht der vom Beklagten angeführten Sicherungsmaßnahmen – nicht als ernsthafter Alternativablauf in Betracht.

Nachdem der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist, war auch seinen Beweisangeboten nicht nachzugehen: Selbst wenn die von ihm angegebenen Zeugen die Behauptungen des Beklagten bestätigt hätten, wäre die tatsächliche Vermutung nicht als widerlegt anzusehen gewesen und hätte daher aus o.g. Gründen von einer persönlichen Verantwortlichkeit des Beklagten ausgegangen werden müssen.

- 1.3 Es liegt jedenfalls auch fahrlässiges Handeln vor, wollte man das Verschulden nicht bereits von der Vermutungswirkung der persönlichen Verantwortlichkeit erfasst wissen. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich, wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (vgl. Dreier/Schulze, Urhebergesetz, § 97, Rdn. 57) des Beklagten. Der Beklagte hätte sich somit sowohl über die Funktionsweise einer Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen. Hierzu wird vom Beklagten nichts vorgetragen.
- 1.4 Der Beklagte ist damit der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet. Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Albums verursachte er einen Schaden, den das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 450,00 € schätzt.

Wenn auch der Beklagte die Schadenshöhe nicht anzweifelt, wird hierzu ergänzend Folgendes angeführt: bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten wie hier, ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die dieser hat, neben dem Einsatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 - Lizenzanalogie). Der Verletzte hat das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließlich Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als es im Fall einer ordnungsgemäßen erteilten Erlaubnis durch den Rechteinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Aufgrund der Spezialisierung des erkennenden Gerichtes besitzt dieses aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigene Sachkunde, um beurteilen zu können, dass der geforderte Schadensersatz von 450,00 € der Höhe nach angemessen ist. Der Sachvortrag der Klägerseite in der Klage bietet hierzu eine ausreichende Schätzungsgrundlage. Der angesetzte Betrag ist angesichts der gerichtsbekanntenen Funktionsweise eines Filesharing-Netzwerks (Tauschbörse), die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf 450,00 €.

2. Auch hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von 506,00 € aus § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Eine Urheberrechtsverletzung des Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechts der Klägerin liegt, wie unter 1. dargestellt, vor. Der Beklagte wurde daraufhin mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 18.11.2009 abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert. Damit kann die Klägerin von dem Beklagten die Kosten für die Abmahnung nach § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG in Höhe von 506,00 € verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechtigte Abmahnung darstellen.

Gegen den angesetzten Streitwert von 10.000,00 € sowie die geltend gemachte 1,0-Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf ein vollständiges Musikalbum mit mehreren Stücken. Es wurden neben Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

3. Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 BGB.
4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung erfolgt aus § 3 ZPO.

gez.

██████████

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 28.02.2013

gez.

Schuppler, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 28.02.2013

Schuppler
Schuppler, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle